

Teltower Kreisblatt.

№ 30.

13. Jahrg.



Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.
Post-Anstalten an.

Abonnementspreis: pro Quartal 10½ Sgr.
Insertionsgebühr: pro 3gespaltene Petitzeile
oder deren Raum 1 Sgr.

Agenturen:

Trebbin: Agent Habich.

Cöpenick: Rathmann Kiese.

Bossen: Kaufmann Ph. Müller.

Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.

Königs-Busterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.

Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Gröbe, Pankstraße 24

A m t l i c h e s.

Den Kreis-Eingefessenen mache ich hiermit bekannt, daß mir vom heutigen Tage ab ein sechswöchentlicher Urlaub bewilligt und für diese Zeit meine Vertretung vom Königl. Regierung-Assessor Prinzen Handjery übernommen worden ist. Mein Herr Vertreter wird, wie ich es stets gewesen, auch

Donnerstags

regelmäßig hierselbst zu sprechen sein. In Kreisfeuersocietäts-Sachen wird mich der Rittergutsbesitzer Regierung-Assessor a. D. Herr von Hake auf Klein-Machnow vertreten.

Teltow, den 15. Juli 1868.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Nach den in neuerer Zeit gemachten Wahrnehmungen werden die Bestimmungen im §. 22. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, bezüglich der Controle der im reserve- und landwehrrpflichtigen Alter stehenden Individuen, Seitens der Polizeibehörden, bei der Niederlassung u. d. d. derselben, namentlich aber bei der Ertheilung von Paßkarten und Pässen an solche Individuen, nicht immer genau beachtet.

Indem ich nachstehend die Bestimmungen des allegirten §. 22. zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die ländlichen Orts-Obrigkeiten und Polizei-Verwaltungen des Kreises, sich die Befolgung der gegebenen Bestimmungen angelegen sein zu lassen.

Teltow, den 15. Juli 1868.

Der Landrath. S. B.: Prinz Handjery.

§. 22. Mitwirkung der Civil-Behörden bei der Kontrolle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Zur Unterstützung der Militärbehörden bei der Kontrolle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind die Civilbehörden mit folgenden Instructionen versehen.

- 1) Wenn im reserve- oder landwehrrpflichtigen Alter befindliche Individuen an einem Orte sich niederlassen, oder wenn sie daselbst ihren bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat die Behörde, welche die Niederlassung an dem newegewählten Wohnort zu genehmigen hat, sich von dem Betreffenden seine Militär-Papiere vorlegen zu lassen und, wenn er zum Beurlaubtenstande gehört, sich zu überzeugen, daß er die Aufenthalts-Veränderung sowohl bei dem Bezirks-Feldwebel des verlassenen, als auch bei dem des neuen Bezirks gemeldet hat.

Diese Kontrolle ist auszuüben:

in den Städten von der Polizei-Obrigkeit,
auf dem platten Lande und zwar:

- a) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz hat, von dieser;
- b) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, von dem Ortsvorstande.

Ergiebt sich hierbei, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande angehören, den vorstehend erwähnten Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben:

- a) die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur,
- b) die Ortsvorstände der Polizei-Obrigkeit, welcher letztern alsdann die weitere Mittheilung obliegt, darüber sofort Anzeige zu machen.

- 2) Keinem Reservisten oder Landwehrmann darf ein Heimathschein, eine Paßkarte, oder ein Paß zu einer